

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	20.12.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	24.01.2024
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	06.03.2024

Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2024 wird in der Sitzung des Rates am 20.12.2023 eingebracht. Die Unterlagen werden unmittelbar im Anschluss an die Sitzung in Druckform zur Verfügung gestellt bzw. ins Ratsinformationssystem hoch geladen.

Frau Bürgermeisterin Ritzerfeld wird in dieser Sitzung in ihrer Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen. Eine Aussprache ist zunächst nicht vorgesehen.

Im Folgenden haben die Fraktionen Gelegenheit den Entwurf der Haushaltssatzung in ihren Fraktionssitzungen zu beraten.

Mögliche Änderungsanträge der Fraktionen sollen in der folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.01.2024 formuliert und beraten werden.

Die angenommenen Änderungsanträge sollen sodann in einem überarbeiteten Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat zur endgültigen Entscheidung in seiner Sitzung am 06.03.2024 vorgelegt werden.

Änderungen in der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung umfasst einige Änderungen bzw. Ergänzungen die gesondert erläutert werden sollen.

In § 8 wurde eine übersichtlichere Darstellung der zu einem Budget verbundenen Kontengruppen gewählt, inhaltlich ergeben sich dort keine Änderungen. Erweitert wurden jedoch die Produkte, in denen Mehrerträge zu Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe berechtigen. Es handelt sich hier um Bereiche, für die in der Vergangenheit regelmäßig überplanmäßige Ausgaben beschlossen wurden und in denen häufig ein Zusammenhang zwischen Aufwand und Erträgen bzw. Auszahlungen und Einnahmen besteht.

In § 9 wurden verschiedene Erheblichkeits- bzw. Geringfügigkeitsgrenzen gesammelt in die Satzung überführt, für die aus der Vergangenheit diverse Ratsentscheidungen existierten. Inhaltlich entsprechen die Regelungen den in der Vergangenheit gefassten Beschlüssen, teil-

weise wurden redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der geplanten Gesetzesänderung vorgenommen (s.u.).

Besonderheiten auf Grund des 3. NKF Weiterentwicklungsgesetzes

Die Einbringung des Haushalts erfolgt während eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens des Landes (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) zur Novellierung des kommunalen Haushaltsrechts. Die vorliegende Haushaltssatzung sowie der Plan berücksichtigen bereits Änderungen mit Stand des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 06.12.2023, Drucksache 18/7188. Für eine ebenfalls geplante Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage kein Entwurf vor.

Bezüglich der weiteren Beratung und Beschlussfassung leitet der Städte- und Gemeindebund NRW (Schnellbrief 412/2023) folgenden Hinweis der Bezirksregierungen weiter:

„[...] das MHKBD hat folgende Hinweise zum zeitlichen Ablauf der Haushaltsplanung 2024 im Zusammenhang mit einem möglichen Inkrafttreten eines 3. NKFVG gegeben:

Ein Haushalt unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Rechts wäre dann unproblematisch, wenn dieser noch vor dem 31.12.2023 aufgestellt, beschlossen und nach Anzeigefrist oder nach aufsichtlicher Genehmigung durch die Gemeinde bekanntgegeben wird. Ebenso unproblematisch wäre ein Haushaltsbeschluss unter Berücksichtigung des neuen Rechts nach Verkündung des 3. NKFVG.

Gegen die frühzeitige Einbringung eines Haushaltes 2024, der bereits die erwarteten neuen haushaltsrechtlichen Regelungen berücksichtigt, bestehen ebenfalls keine Bedenken, sofern Beschluss, sich anschließende Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie öffentliche Bekanntmachung des Haushaltes erst nach Verkündung des 3. NKFVG erfolgen. Der Beschluss eines Haushaltes nach neuem Recht vor Verkündung des Änderungsgesetzes wäre allerdings nur dann zulässig, sofern der Rat den Haushaltsbeschluss ausdrücklich unter der Bedingung fasst, dass der Gesetzgeber die entsprechenden neuen Regelungen des 3. NKFVG auch tatsächlich beschließt. Kommt es zu keinem oder zu einem abweichenden Gesetzesbeschluss mit der Folge, dass die Haushaltssatzung in Teilen nicht dem dann geltendem Recht entspricht, müsste die Aufsicht den Haushaltsbeschluss beanstanden und der Haushalt in korrigierter Form neu aufgestellt und beschlossen werden.

Die Aufsichtsbehörde könnte das Genehmigungsverfahren im Falle eines frühzeitigen Haushaltsbeschlusses bereits anhand des erwarteten neuen Rechts durchführen. Die Genehmigungsentscheidung selbst und die sich anschließende Bekanntmachung der Haushaltssatzung dürften jedoch erst nach Verkündung des 3. NKFVG auf Grundlage des dann geltenden Rechts erfolgen.

[...] Ich bitte, die Hinweise bei Ihren Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 zu berücksichtigen. [...]"

Der hier vorgesehene Zeitplan würde – sofern die Gesetzesänderung wie angekündigt im Februar 2024 durch den Landtag beschlossen wird – dann wie im oben fett gedruckten Absatz darstellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich aus dem Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, die noch in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan einzuarbeiten wären.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit Plan und Anlagen wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlagen:

Haushaltssatzung 2024 incl. Plan und Anlagen

(Kämmerei, Herr Nilles, 02451 - 629 113)